

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Haushaltsplan-Entwurf Haushalt 2022 Hier: Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel gemäß § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.09.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Mülheim beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 24.06.2021 in Höhe von 189.400 € pro Jahr.

Die Aufteilung der Mittel erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

Konsumtiver Bereich			
Teilergebnisplan	Bezeichnung Teilergebnisplan	Ansatz 2022	Finanzposition
0416	Kulturförderung	19.100 €	0295.573.1800.2
0504	Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	56.900 €	0295.573.1800.2
0604	Kinder- und Jugendarbeit	94.300 €	0295.573.1800.2
0801	Sportförderung	19.100 €	0295.573.1800.2
	Gesamtsummen	189.400 €	

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>189.400</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können.

Die Verwaltung hat in die Ratssitzung am 24.06.2021 eine Vorlage eingebracht, mit der die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel durch den Rat beschlossen wurde. Analog zu den Haushaltsjahren 2020 und 2021 sind für die Festsetzung der Haushaltsmittel je Stadtbezirk ein Kopfbetrag in Höhe von 1,07 € je Einwohner und ein Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € je Bezirk zugrunde gelegt.

Die Gesamtsumme der von der Verwaltung auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2020 für das Haushaltsjahr 2022 vorgeschlagenen Beträge je Stadtbezirk können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Bezirk	Einwohner	je Einwohner	Einwohneranteil	Sockelbetrag	Gesamtbetrag	aufgerundet
--------	-----------	--------------	-----------------	--------------	--------------	-------------

1	Innenstadt	126.817	1,07 €	135.694 €	30.000 €	165.694 €	165.700 €
2	Rodenkirchen	110.158	1,07 €	117.869 €	30.000 €	147.869 €	147.900 €
3	Lindenthal	152.286	1,07 €	162.946 €	30.000 €	192.946 €	193.000 €
4	Ehrenfeld	109.498	1,07 €	117.163 €	30.000 €	147.163 €	147.200 €
5	Nippes	117.130	1,07 €	125.329 €	30.000 €	155.329 €	155.400 €
6	Chorweiler	82.217	1,07 €	87.972 €	30.000 €	117.972 €	118.000 €
7	Porz	113.415	1,07 €	121.354 €	30.000 €	151.354 €	151.400 €
8	Kalk	120.610	1,07 €	129.053 €	30.000 €	159.053 €	159.100 €
9	Mülheim	148.956	1,07 €	159.383 €	30.000 €	189.383 €	189.400 €
Summe		1.081.087		1.156.763 €		1.426.763 €	1.427.100 €

Bei der Vergabe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel ist folgendes zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend konkret sein, pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es ist ein Teilplan zu benennen, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtive Ermächtigungen) und investiver Finanzrechnung (investive Ermächtigungen) vornehmen. Für die unterjährige Umschichtung von konsumtiven Ermächtigungen in die investive Finanzrechnung wird die Haushaltssatzung 2022 eine entsprechende Regelung vorsehen. Haushaltsrechtlich nicht zulässig ist eine Mittelverschiebung von investiven Ermächtigungen in die Ergebnisrechnung. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel in der Ergebnisrechnung wird somit größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.